

Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsführung des Eine Welt Netz NRW

§ 1 Geltungsbereich

Der Vorstand des Eine Welt Netz NRW (im Folgenden „Vorstand“) hat sich und der Geschäftsführung die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r ist, sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand trägt Sorge für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte und überwacht die finanziellen und vertraglichen Angelegenheiten einschließlich der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Einstellung eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin sowie eines stellvertretenden Geschäftsführers/ einer stellvertretenden Geschäftsführerin.
- (4) Der Vorstand beschließt das Arbeitsprogramm incl. Personalbedarf, den Wirtschaftsplan incl. Personalplanung, den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss und beaufsichtigt die Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand darf Bankvollmacht an die Geschäftsführung und an die für den Zahlungsverkehr zuständigen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle erteilen.

§ 3 Sitzung des Vorstands

(1) Einberufung

Der Vorstand tagt mindestens fünfmal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin. Der begründete Antrag muss die vorgesehenen Beratungs- und Beschlussthemen benennen.

Der/die Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorstandssitzung ein. Er/ sie kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin delegieren. Nach Möglichkeit sollen die Termine der Vorstandssitzungen zuvor mit allen Beteiligten abgestimmt werden.

Bei dringlichen Entscheidungen kann die Frist verkürzt werden. Darüber hinaus kann auch im Umlauf beschlossen werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widersprechen. Da diese Umlaufregelung einer Aufnahme in die Vereinssatzung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf, gilt bis dahin die gesetzliche Regelung, nach der im Umlaufverfahren beschlossen werden kann,

wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(2) Tagesordnung

Die Tagesordnung muss den Mitgliedern des Vorstands spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Sie wird von dem/ der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin aufgestellt und muss alle bis dahin eingegangenen Vorschläge der Vorstandsmitglieder enthalten.

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

(3) Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

Neben den Vorstandsmitgliedern nimmt auch der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin regelmäßig mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand tagt in der Regel vereinsöffentlich. Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sind zu den Sitzungen als Zuhörer zugelassen. Rederecht haben diese aber nur auf Beschluss des Vorstandes zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds oder des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin können einzelne Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle oder externe Expert*innen ausdrücklich zu den Vorstandssitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Tagesordnungspunkte, die der Vertraulichkeit bedürfen, behandelt der Vorstand in einem internen, d.h. nicht-öffentlichen Teil. Das gilt grundsätzlich für Personalangelegenheiten.

(4) Sitzungsleitung

Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden. Ist die Vorsitzende verhindert, leitet eine/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzung.

Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und der satzungsmäßigen Vertretung übernimmt das Mitglied des Vorstands nach § 8 II die Leitung der Sitzung.

Die Sitzungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung. Sie/er gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Anwesende Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist satzungsgemäß bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

(6) Protokolle

Ergebnisprotokolle der Vorstandssitzungen sind von der Protokollführung und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Die Protokolle müssen enthalten, eine Namensliste der Teilnehmenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse.

Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Einwände gegen Inhalte des Protokolls sollen möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung erfolgen. Über alle Einwendungen wird bei der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

§ 4 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin führt im Rahmen dieser Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte einschließlich der Finanzbuchhaltung. Er/ sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er/ sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Er / sie ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eine Welt Netz NRW und übt ihnen gegenüber Arbeitgeberfunktion aus.

(2) Zu seinen/ ihren Aufgaben gehören auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die politische Lobbyarbeit sowie die Kommunikation mit Kooperationspartnern und Förderern soweit sich nicht im Einzelfall der Vorstand die Aufgabe vorbehalten hat.

(3) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Er/ sie gestaltet die organisatorisch-administrativen Arbeitsprozesse entsprechend den rechtlichen Vorschriften und etwaigen Vorgaben von Förderinstitutionen so, dass sie einer effizienten Umsetzung der Vereinszwecke dienen.

Er trifft Personalentscheidungen wie Einstellungen oder Kündigungen in Abstimmung mit dem für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied.

(4) Er/ sie unterstützt die Arbeit des Vorstandes und nimmt an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil. Er/ sie bereitet die Entscheidungen der Vereinsgremien vor und nach und setzt sie um.

(5) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin legt dem Vorstand den Entwurf des Arbeitsprogramms incl. Personalbedarf, des Wirtschaftsplans incl. Personalplanung, des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses vor und veranlasst die jährliche Wirtschaftsprüfung. Er/ sie unterrichtet den Vorstand zeitnah über etwaige Risiken.

- (6) Im Rahmen des geltenden Wirtschaftsplans bewirtschaftet er die Mittel und achtet auf dessen Einhaltung. Über notwendige Änderungen des Wirtschaftsplans durch zusätzliche Projekte oder sonstige Entwicklungen informiert er/ sie den Vorstand.
- (7) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist zuständig für das Einwerben von Finanzmitteln für Umsetzung des Arbeitsprogramms.
- (8) Er/ sie entwickelt Vorschläge für Ziele, Konzeptionen und inhaltliche Positionen in den verschiedenen Arbeitsfeldern und für deren Umsetzung. Er/ sie gibt Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder des Vereins.
- (9) In der Leitung der Geschäftsstelle und in der Führung der laufenden Geschäfte wird der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin im Verhinderungsfalle durch eine stellvertretende Geschäftsführung vertreten. Eine weitergehende Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden des Vorstands.

§ 5 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten und streben im Regelfall eine einvernehmliche Entscheidung an. Sie können bestimmte Fragen, bei denen Meinungsverschiedenheiten bestehen, die Mitgliederversammlung um Entscheidung bitten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Vorstands am 20.01.2017 beschlossen und trat am 15.09.2017 mit dem Mitgliedsbeschluss zur Satzungsänderung in Kraft.